



Standeskommissionsbeschluss über Schatzung von Pistenschäden *

vom 27. November 1978 (Stand 16. September 2014)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 41 Abs. 2 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG), *

beschliesst:

Art. 1 * Zweck

¹ Dieser Beschluss regelt die Schätzung von Pistenschäden in Wintersportzonen.

Art. 2 Schadenmeldung

¹ Schäden, für die Ersatz beansprucht wird, sind vom Geschädigten¹⁾ bei Beginn der Vegetation beim örtlich zuständigen Bezirksrat schriftlich anzumelden.

Art. 3 * Einleitung des Schätzungs-verfahrens

¹ Der zuständige Bezirksrat hat dafür zu sorgen, dass der Schaden in der Regel innert zehn Tagen seit Eingang der Schadenmeldung an Ort und Stelle durch die Flurkommission festgestellt wird.

² Die Geschädigten sowie die Personen oder Vertreter der Organisationen, welche für den Schaden haftbar gemacht werden, sind zum Augenschein im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels einzuladen und anzuhören.

Art. 4 * Schadenfeststellung

¹ Bei der Schätzung ist zunächst festzustellen, ob der Schaden im Zusammenhang mit der Ausübung des Skisportes entstanden ist.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Steht fest, dass der Schaden durch die Benützung oder Offenhaltung oder durch andere Massnahmen zur Herrichtung der Piste entstanden ist, ist er unverzüglich abzuschätzen. Als Hilfsmittel für die Feststellung des Schadens sind die diesbezüglichen, jährlich vom Schweizerischen Bauernverband herausgegebenen Wegleitungen und Empfehlungen beizuziehen.

Art. 5 Entscheid

¹ Der Schätzungsentscheid ist nach Anhörung der beteiligten Parteien durch die Flurkommission zu fällen und den Parteien unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 * Abgeltung

¹ Der Schaden ist von den dafür haftbaren Personen oder Organisationen durch Bar-entschädigung abzugelten.

Art. 7 Härfefälle

¹ Führt die Schadentragung bei den betroffenen Personen oder Organisationen zu nachweisbaren finanziellen Härten, so hat sich der zuständige Bezirk angemessen an der Kostentragung zu beteiligen.

² Ein entsprechendes und begründetes Gesuch ist innert zehn Tagen seit Eröffnung des Schätzungsentscheides beim örtlich zuständigen Bezirksrat einzureichen, der darüber entscheidet. *

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
27.11.1978	27.11.1978	Erlass	Erstfassung	-
16.08.2004	16.08.2004	Erlasstitel	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Ingress	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 1	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 3	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 4	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 6	geändert	-
16.08.2004	16.08.2004	Art. 7 Abs. 2	geändert	-
16.09.2004	16.09.2014	Ingress	geändert	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	27.11.1978	27.11.1978	Erstfassung	-
Erlasstitel	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Ingress	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Ingress	16.09.2004	16.09.2014	geändert	-
Art. 1	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 3	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 4	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 6	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-
Art. 7 Abs. 2	16.08.2004	16.08.2004	geändert	-